

S a t z u n g

der Gemeinde Godendorf über die Bestimmung von Vorhaben
im bebauten Bereich "Schneidemühle" nach § 4 Abs. 4 BauGB-
Maßnahmengesetz im Außenbereich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz wird nach Be-
schlußfassung durch die Gemeindevertretung am 16.12.94 und mit
Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung
erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich Schneidemühle. Das Satzungs-
gebiet mit den betroffenen Flurstücken ist in dem als Anlage bei-
gefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den im § 3 bezeichneten -
im Sinne des § 35 Abs. 2 des BauGB sonstigen - Vorhaben nicht
entgegengehalten werden, daß

1. sie der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für
die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung be-
fürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach
§ 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2, Satz 1 sind:

1. folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben
 - a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart
der näheren Umgebung einfügen.

- b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie vom § 35 Abs. 4, Satz 1, Nr. 5 des BauGB nicht erfaßt werden.
- c) Nutzungsartenänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.

Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude eingerichtet werden.

2. Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen und nicht die Wohnqualität beeinträchtigen.

- a) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann.
- b) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Godendorf, den 16. 12. 94.....

Bürgermeister



2. Die Gemeindevertretung Godendorf hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Godendorf, den 16. 12. 94.....

Bürgermeister

